Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2264

05. 05. 88

Sachgebiet 2035

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Miltner, Gerster (Mainz), Dr. Kappes, Regenspurger und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Dr. Hirsch, Lüder, Richter, Gries, Cronenberg (Arnsberg), Dr. Thomae, Heinrich, Wolfgramm (Göttingen) und Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen

A. Problem

Nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz werden in Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Jugendvertretungen gebildet. Wesentliche Aufgabe der Jugendvertretung ist es auch, sich für die Interessen der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten einzusetzen. Vor allem auf Grund längerer Schulzeiten geht die Zahl der zur Jugendvertretung wahlberechtigten minderjährigen Auszubildenden zurück, während die Zahl der nicht zur Jugendvertretung wahlberechtigten Auszubildenden über 18 Jahre steigt. Das hat zur Folge, daß immer mehr in der Berufsausbildung stehende Beschäftigte nicht mehr von Jugendvertretungen betreut werden können.

Dem will der Gesetzentwurf entgegenwirken. Künftig sollen jugendliche Beschäftigte und Auszubildende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine gemeinsame Vertretung erhalten.

B. Lösung

Mit den vorgesehenen Änderungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes wird die Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung umgewandelt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1, 3 und 4 und § 10 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

2. In § 34 Abs. 2 und 3 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und in Absatz 3 die Worte „jugendliche Beschäftigte" durch die Worte „die in § 57 genannten Beschäftigten" ersetzt.

3. In § 39 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

4. In § 40 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung", das Wort „Jugendvertreter" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter" und die Worte „jugendliche Beschäftigte" durch die Worte „die in § 57 genannten Beschäftigten" ersetzt.

5. In § 46 Abs. 7 wird das Wort „Jugendvertreter" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter" ersetzt.

6. Die Überschrift des Dritten Kapitels des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

   „Jugend- und Auszubildendenvertretung, Jugend- und Auszubildendenversammlung".

7. § 57 erhält folgende Fassung:

   „§ 57

   In Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte) oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet."

8. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wahlberechtigt sind alle in § 57 genannten Beschäftigten. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend."

9. § 59 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Das Wort „Jugendvertretung" wird durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

      bb) Das Wort „jugendlichen" wird jeweils durch die Worte „der in § 57 genannten" ersetzt.

      cc) Die Worte „Jugendvertreter" und „Jugendvertretern" werden jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretern" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „jugendlichen" durch die Worte „in § 57 genannten" ersetzt sowie nach dem Wort „angehörenden" ein Komma eingefügt.

   c) In Absatz 3 wird das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

10. § 60 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

       „(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit dem Ablauf ihrer Amtszeit. Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Die Amtszeit endet spätestens am 30. November des Jahres, in dem nach Satz 3 die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung stattfinden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb des Zeitraums für die regelmäßigen Wahlen gilt § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 und 5 entsprechend."

    b) In Absatz 3 wird das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) §§ 28 bis 31 gelten entsprechend."

11. In § 61 Abs. 1 bis 5 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „jugendlichen" durch die Worte „in § 57 genannten" ersetzt.

12. In § 62 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

13. In § 63 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „Jugendversammlung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenversammlung" ersetzt.

14. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufen Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretungen und bei den obersten Dienstbehörden Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet. Für die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen gelten § 53 Abs. 2 und 4, §§ 57 bis 62 entsprechend.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 3 wird neben den einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen eine Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

15. In § 68 Abs. 1 Nr. 7 werden das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „jugendlichen" durch die Worte „in § 57 genannten" ersetzt.

16. In § 83 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Jugendvertretungen" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretungen" ersetzt.

17. In § 85 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

18. In § 95 Abs. 2 werden das Wort „Jugendvertretungen" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretungen" und das Wort „Jugendvertretung" jeweils durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

19. In § 99 werden jeweils nach dem Wort „Jugendvertretungen" die Worte „oder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen" und nach dem Wort „Jugendvertretung" die Worte „sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung" eingefügt.

20. In § 108 Abs. 1 werden nach dem Wort „Jugendvertretungen" die Worte „oder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen" eingefügt.

21. § 115 wird wie folgt gefaßt:

„§ 115

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der in den §§ 12 bis 25, 55 bis 57, 64, 65, 85 Abs. 2, §§ 86 und 91 bezeichneten Wahlen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten."

22. Nach § 116 wird folgender neuer § 116a eingefügt:

„§ 116a

(1) Die erstmaligen Wahlen gemäß § 60 Abs. 2 Satz 3 zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die an die Stelle der in § 57 in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) bezeichneten Jugendvertretungen treten, finden im Jahre 1988 statt. Sie finden unabhängig davon statt, seit wann zum Zeitpunkt dieser Wahlen die bestehenden in Satz 1 genannten Jugendvertretungen im Amt sind; § 27 Abs. 5 findet keine entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechte und Pflichten der bis zum Beginn der Amtszeit der erstmalig gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen bestehenden in Absatz 1 genannten Jugendvertretungen richten sich im übrigen nach diesem Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110).

(3) Wahlen zu den in Absatz 1 genannten Jugendvertretungen finden nicht statt, wenn eine der Voraussetzungen für eine solche Wahl in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 nach dem Zeitpunkt eintritt, von dem an dieses Gesetz die Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen vorsieht. Im übrigen finden Wahlen zu den in Absatz 1 genannten Jugendvertretungen nach dem 31. Juli 1988 nicht statt.

(4) Artikel 1 Satz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2746) findet in den in Absatz 3 genannten Fällen keine Anwendung.

(5) Wird eine in Absatz 1 genannte Jugendvertretung durch Gerichtsbeschluß aufgelöst, so findet § 28 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung nur, wenn eine Verpflichtung des Wahlvorstands zur Einleitung von Neuwahlen von Jugendvertre-

tungen unter Beachtung der Regelung nach Absatz 3 besteht. Die Wahrnehmung der Befugnisse und Pflichten der Jugendvertretung durch den Wahlvorstand in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 Satz 3 endet mit dem Beginn der Amtszeit der erstmals gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung."

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 82 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gesamtjugendvertretung" werden die Worte „oder der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 werden nach dem Wort „Personalvertretung" ein Komma und nach dem Komma die Worte „einer Jugend- und Auszubildendenvertretung" eingefügt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1988

Dr. Miltner
Gerster (Mainz)
Dr. Kappes
Regenspurger
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Hirsch
Lüder
Richter
Gries
Cronenberg (Arnsberg)
Dr. Thomae
Heinrich
Wolfgramm (Göttingen)
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz werden in Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Jugendvertretungen gebildet. Aufgabe der Jugendvertretung ist es, sich für die Belange der jugendlichen Beschäftigten, insbesondere in Fragen der beruflichen Ausbildung, einzusetzen. Vor allem aufgrund längerer Schulzeiten geht die Zahl der zur Jugendvertretung wahlberechtigten Minderjährigen zurück, so daß immer weniger zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte von der Jugendvertretung betreut werden können. Zugleich ist die Zahl der Jugendvertretungen selbst stark rückläufig.

Um neben den jugendlichen Beschäftigten auch den zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, die bereits älter als 18 Jahre sind, eine gemeinsame Vertretung zu gewährleisten, die sich für ihre speziellen Belange gegenüber dem Personalrat einsetzt, sollen auch diese in Ausbildung befindlichen Beschäftigten in die Jugendvertretung einbezogen werden. Dies ist gerechtfertigt, weil Schwerpunkt der Interessen junger Beschäftigter Fragen der Ausbildung sind, und zwar unabhängig davon, ob diese Beschäftigten minderjährig oder volljährig sind. Deshalb soll die Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung umgewandelt werden. Damit diese Institution eine Vertretung junger Beschäftigter bleibt, wird das Wahlrecht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung auf diejenigen begrenzt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach der Konzeption des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist die Jugendvertretung kein selbständiges und gleichberechtigt neben dem Personalrat stehendes Organ der Personalverfassung. Die Wahrnehmung der Interessen aller Beschäftigten (§ 4 Abs. 1) einschließlich der Jugendlichen gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber obliegt allein dem Personalrat. An dieser Grundkonzeption des Bundespersonalvertretungsgesetzes wird bei der Umwandlung der Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung festgehalten.

Deshalb sollen die in Ausbildung befindlichen volljährigen Beschäftigten unter 25 Jahren in Anlehnung an die Regelungen in den Personalvertretungsgesetzen der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen ihr Wahlrecht zum Personalrat behalten. Es wäre nicht gerechtfertigt, den 18- bis 25jährigen zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten das Wahlrecht zum Personalrat zu nehmen, um ihnen nur das Wahlrecht zu der mit weit weniger Rechten ausgestatteten Jugend- und Auszubildendenvertretung zu gewähren. Bei Verlust des Wahlrechts zum Personalrat wären sie gegenüber dem geltenden Recht und gegenüber anderen Beschäftigten gleichen Alters, deren Interessen sie — von Fragen der Ausbildung abgesehen — teilen, erheblich benachteiligt. Im Gegensatz zu jenen könnten sie auf die personelle Zusammensetzung des Personalrats, der allein über Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte verfügt, keinen Einfluß mehr nehmen. Dadurch wäre ihre Interessenvertretung in wichtigen, alle Beschäftigten betreffenden Fragen erheblich beeinträchtigt.

Zur Verbesserung der Chancen von Minderheiten unter den in § 57 genannten Beschäftigten soll auch die Jugend- und Auszubildendenvertretung wie bisher schon der Personalrat und die Jugendvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden (§ 19 Abs. 3, § 60 Abs. 1).

Ferner soll der Zeitraum für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 60 Abs. 2) vom Frühjahr auf den Herbst verlegt werden. Grund hierfür ist, daß die Schulentlassungen in den Sommer fallen und es den neu eingestellten Beschäftigten im Sinne des § 57 ermöglicht werden soll, an der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung teilzunehmen. Im Hinblick darauf, daß der auf den Herbst verlegte Zeitraum der regelmäßigen Wahlen durch die Sommerpause bzw. die Sommerferien einerseits und die Weihnachtszeit andererseits eingegrenzt ist, erscheint es vertretbar, den Wahlzeitraum von bisher drei Monaten auf zwei Monate (1. Oktober bis 30. November) zu begrenzen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Zu Nummern 1 bis 6

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Regelung in Nummer 7.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift des § 57 wandelt die Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung um. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung vertritt die besonderen Belange der jugendlichen Beschäftigten und der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nach § 4 Abs. 1 gegenüber der Personalvertretung. Auf den Allgemeinen Teil der Begründung wird insoweit verwiesen.

Zu Nummern 8 bis 9

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Regelung in Nummer 7. Darüber hinaus wird die bisher in § 58 Abs. 1 Satz 2 auf § 13 Abs. 1 Satz 2 beschränkte Verweisung auf Satz 1 dieser Vorschrift erweitert, weil nunmehr auch volljährige Beschäftigte wahlberechtigt werden.

Zu Nummer 10

In Buchstabe a wird der Zeitraum für die regelmäßigen Wahlen vom Frühjahr auf den Herbst verlegt. Auf den Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Die bisherige Verweisung auf § 26 Satz 2, 3 wird aufgegeben, weil sie angesichts des geänderten Zeitraums für die regelmäßigen Wahlen nicht mehr nachvollziehbar ist; die entsprechende Regelung erfolgt in der Vorschrift selbst.

Die Änderung gemäß Buchstabe b ist Folge der Regelung in Nummer 7. Die Regelung nach Buchstabe c dient der Übersichtlichkeit der Vorschrift.

Zu Nummern 11 bis 17

Es handelt sich um Folgeregelungen auf Grund der Regelung in Nummer 7.

Zu Nummer 18

Als Folge der Regelung in Nummer 7 werden auch die Länder verpflichtet, die Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen vorzusehen.

Zu Nummer 19

Die Folgeänderung aus Nummer 7 in Verbindung mit der Änderung in Nummer 18 berücksichtigt den vorübergehenden Fortbestand bisheriger Jugendvertretungen in den Ländern.

Zu Nummer 20

Auf die Erläuterung zu Nummer 19 wird verwiesen.

Zu Nummer 21

Die Neufassung soll klarstellen, daß die Bundesregierung — nach fristgebundenem Erlaß der nach § 115 Abs. 1 in der bisherigen Fassung geforderten Vorschriften — weiterhin ermächtigt bleibt, Änderungen der genannten Vorschriften durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorzunehmen, seien sie aus Gründen der Änderung der genannten Wahlvorschriften erforderlich oder sonst aus Sachgründen geboten.

Zu Nummer 22

Die Änderung in Absatz 1 legt — i. V. m. Nummer 10 — den Zeitraum der erstmaligen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen fest.

Außerdem soll mit der Vorschrift sichergestellt werden, daß neben den erstmalig gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen aus einer Wahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums entstandene Jugendvertretungen alter Art im Geltungsbereich des § 1 nicht fortbestehen.

Absatz 2 stellt sicher, daß bis zum Beginn der Amtszeit der erstmalig gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung bestehende Jugendvertretungen ihre bisherigen Aufgaben weiter wahrnehmen können.

Die Regelung in Absatz 3 soll verhindern, daß Wahlen zu Jugendvertretungen aus besonderem Anlaß in zu großer zeitlicher Nähe zu den erstmaligen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen stattfinden und sich solche Wahlen zu Jugendvertretungen mit den Vorbereitungen für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen überschneiden.

Um das in Absatz 3 genannte Ziel zu erreichen, bedarf es der Klarstellung in Absatz 4.

Die Regelung des Absatzes 5 soll eine Mindestvertretung der bisher durch die Jugendvertretung repräsentierten Beschäftigten im Falle der Auflösung der Jugendvertretung für den Übergangszeitraum gewährleisten, ohne das in Absatz 3 genannte Ziel zu beeinträchtigen.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Die Regelung ist Folge der Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 7; sie berücksichtigt aber, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu den erstmaligen Wahlen von Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen auch im Bundesbereich und darüber hinaus im Bereich der Länder auch weiterhin noch Gesamtjugendvertretungen bestehen.

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Die Begründung zu Artikel 2 gilt entsprechend.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333